

Artikel 2.

Private Grenzübergänge.

Sämtliche übrigen Grenzübergänge sind einzuziehen und zu sperren. Jedoch sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die beiderseits der Grenze liegen, jetzt als Gemeinwirtschaft betrieben werden und vor dem 23. Oktober 1920 als solche betrieben wurden, und Eigentümer und Nutzungsberechtigte, deren Grundbesitz zwar auf einer Seite der Grenze liegt, die aber um von dem einen Teil ihres Besitzes zum anderen zu gelangen, die Grenze passieren müssen, berechtigt, diejenigen Übergänge zu behalten, die bisher für den Betrieb des Besitzes benutzt worden sind. Sie sind jedoch verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Übergänge bei dem zuständigen Landrat und Amtmann anzumelden.

Grundstücke, die von der Grenze durchschnitten sind, sind stets derart eingezäunt zu halten, dass frei umherlaufendes Vieh von den Nachbargrundstücken abgesperrt bleibt.

Falls Übergänge, die nach Art. 1 B. dem Kleinen Grenzverkehr erhalten bleiben, später eingezogen werden sollten, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, die die Übergänge zum Betrieb des Grundstücks benutzen, berechtigt, den Übergang zu diesem Zwecke zu behalten, falls sie der Bestimmung des Abs. 1 gemäss entsprechende Anmeldung machen.

Artikel 3.

Zulassung neuer privater Grenzübergänge.

Die Errichtung neuer privater Grenzübergänge im Sinne der im Art. 2 enthaltenen Bestimmungen ist nur zulässig, wenn die zuständigen deutschen und dänischen Grenzbehörden (der Landrat und der Amtmann), sich darüber verständigt haben.

Artikel 4.

Stauwerke.

Stauwerke oder ähnliche Einrichtungen, welche in den Grenzwasserläufen bestehen oder dort errichtet werden, sind in der Weise anzulegen, dass sie nicht zum unerlaubten Grenzübertritt benutzt werden können.

Artikel 5.

Unterhaltung der Grenzbrücken.

Die Brücke der Chaussee Süderlügum-Seth (Grenzsteine 202/203) wird deutscherseits unterhalten. Die Hälfte der daraus entstehenden zu belegenden Kosten ist dänischerseits von Amte Tondern zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem zuständigen Landrat und Amtmann.